

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 90 (1993)

**Artikel:** Der Vollzug des Opferhilfegesetzes

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838216>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Der Vollzug des Opferhilfegesetzes**

## **Bei der praktischen Umsetzung wollen die Kantone zuerst Erfahrungen sammeln**

*Der Vollzug des Opferhilfegesetzes (OHG) stellt für viele Kantone eine neuartige Aufgabe dar. Deshalb ist der Informationsaustausch von grosser Bedeutung. Ein von der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren zusammengestellter Überblick zeigt, dass die meisten Kantone ihre Strafprozessordnung anpassen oder die Revision bereits in Kraft ist. Zurückhaltender verhalten sich die meisten Kantone bei der praktischen Umsetzung, d. h. der Einrichtung spezifischer Beratungsangebote, häufig wird auf bereits bestehende Institutionen zurückgegriffen.*

Die Ausgangslage für die Kantone war eher schwierig. So erhielten die Kantone die rechtsgültige Verordnung des Bundes erst im Dezember 1992, während das Gesetz bereits auf den 1. Januar 1993 in Kraft zu treten hatte. Zwar waren das Gesetz und die voraussichtlichen Grundzüge des Vollzuges den Kantonen weitgehend bekannt. Dennoch muss sich ein kantonales Rechtssetzungsverfahren auf definitiv und formell gültige Bundesnormen abstützen können. Zudem wurden die finanziellen Beiträge an die einzelnen Kantone im Detail erst in der Verordnung bekannt, was das rechtzeitige Budgetieren in einer Zeit, in welcher sich die meisten Kantone finanziell nur noch die unbedingt notwendigen Neuerungen leisten können, erheblich erschwerte.

Schliesslich handelt es sich bei der Opferhilfe um eine weitgehend *neue Aufgabe*. Man muss abtasten, Erfahrungen sammeln und die Strukturen durch aktives Lernen allmählich aufbauen. Dieser Prozess ist besonders für die kleineren Kantone nicht einfach. Auch sie haben das Gesetz zu vollziehen. Im Gegensatz zu den grossen Stadtkantonen verfügen sie jedoch in der Regel über wenig Erfahrung. Die Einrichtung eines 24-Stunden-Dienstes ist oft nur schwierig zu sichern.

## **Ergebnisse der Umfrage**

Trotz der eher schwierigen Ausgangslage sind alle Kantone, wenn auch in unterschiedlicher Weise, aktiv geworden. Der Grossteil der Kantone hat seine *Strafprozessordnung* bereits revidiert oder die Revision tritt demnächst in Kraft. Einige Kantone befinden sich in der Vorbereitungsphase oder beabsichtigen, vorerst über einen bestimmten Zeitraum (meist 1 Jahr) Erfahrungen zu sammeln um anschliessend eine Revision vorzunehmen.

*Strukturen:* Irgendeine Lösung ist praktisch überall vorhanden. Allerdings ist vieles vorläufig und improvisiert. Die Kantone stützen sich soweit als möglich auf die vorhandenen Strukturen ab, jedenfalls inbezug auf den «zweiten Kreis», d. h. jene Stelle, an welche die Opfer von der Beratungsstelle aus weitergeleitet werden.

Verschiedene Kantone arbeiten mit Provisorien. So ist die Anlaufstelle vorübergehend z. B. das Justiz- oder Sozialdepartement. Es ist klar, dass eine solche

Lösung nicht endgültig sein kann. Anderseits bestehen ab 1.1.93 auch solche Beratungsstellen, die in ihren Grundzügen bereits als definitiv betrachtet werden können (z. B. im Kanton St. Gallen und den beiden Appenzell).

Die regionale *formelle Zusammenarbeit* (Verträge, gemeinsame Strukturen) zwischen den Kantonen ist nur vereinzelt erfolgt. Solche Beispiele der Zusammenarbeit finden sich in den traditionellen «kleinen Regionen» wie St. Gallen mit den beiden Appenzell und die beiden Basel. Hier ist noch ein Potential vorhanden, das besser ausgeschöpft werden sollte (z. B. in bezug auf den Notfalldienst).

Die *informelle Zusammenarbeit* hingegen hat sich teilweise recht gut entwickelt. Zu erwähnen sind hier die Kantone der Romandie, welche sich regelmässig treffen und so viele Fragen, die sich aus dem Vollzug ergeben, gemeinsam bearbeiten (so z. B. auch die überkantonale Ausbildung). Dabei gibt es noch spezielle regionale Gruppen (Kantone Neuenburg, Bern und Jura). Auf dem Gebiet der Opferhilfe zeigt es sich, dass fast zwangsläufig im Rahmen einer Sprachregion gearbeitet werden muss, wobei der Gedankenaustausch auch gesamtschweizerisch insbesondere über die Art und Weise des Vollzuges von Bedeutung ist.

E. Z.

## Kinderlobby Schweiz gegründet

**Anliegen von Kindern sollen mit mehr Gewicht vertreten werden**

*In Bern wurde die «Kinderlobby Schweiz» gegründet. Das Hauptanliegen des Vereins ist, den Bedürfnissen von Kindern ein grösseres politisches und gesellschaftliches Gewicht zu verleihen.*

Der Verein, in dem zahlreiche Gruppierungen zusammengeschlossen sind, die sich für Kinderanliegen einsetzen, will all diese Bemühungen vernetzen. Vertreten im Verein sind unter anderen Pro Juventute, Kinderschutzbund, Krippenverband, IG Kinderlobby Bern, Schweizerische Gemeinschaft der Jugendverbände, Schweizerische Kinderagentur (kinag).

In der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes sind die Kinderrechte und der Kinderschutz verankert. Die Schweiz hat diese Konvention unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Die Arbeit der «Kinderlobby Schweiz» stützt sich auf die UNO-Konvention und die «Kinderlobby-Charta».

«Das Einführen der Kinderperspektive in Bereiche, die bislang Erwachsenen vorbehalten waren, obschon sie auch Kinder betreffen, ist ein vordringliches Ziel der «Kinderlobby Schweiz». Die Kinderlobby will bestehende Partizipationsmodelle mit Kindern fördern und neue Ideen mitentwickeln», halten die Verantwortlichen des neuen Vereins unter anderem fest. Mit mindestens zwei Schwerpunkten pro Jahr wollen sie die Kontinuität gewährleisten: mit dem «Tag des Kindes» (20. November) und einer Fachtagung zu Kinderanliegen.

Kontaktadresse: Kinderlobby Schweiz, Postfach 6975, 3001 Bern, Telefon 031/26 09 80; Fax 26 45 55. gem.